

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen**

Stand vom 19. November 2012

E N T W U R F

§ 1

Eigenbetrieb / Name

- (1) Die Wohngebäude und sonstigen Liegenschaften der Krankenhäuser Böblingen, Herrenberg und Leonberg des Landkreises Böblingen, die Wohngebäude und sonstigen nicht der unmittelbaren Aufgabenerfüllung des Landkreises dienenden Liegenschaften sowie die mit den Liegenschaften zusammenhängenden Verbindlichkeiten und die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung der Liegenschaften und die mit der Personalüberlassung des Landkreises Böblingen an die Kreiskrankenhäuser verbundenen Verbindlichkeiten sowie Ausgleichsposten werden als ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Verwaltung der in §1 genannten Vermögensgegenstände einschließlich zugehöriger Verbindlichkeiten.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb soll durch seine Geschäftstätigkeit den Aufwand aus der Vermögensverwaltung selbst decken. Überschüsse aus seiner Geschäftstätigkeit sind an die Krankenhausgesellschaften des Landkreises Böblingen bzw. an den Kreishaushalt abzuführen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Landrat und
4. die Betriebsleitung.

§ 4

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen**

Stand vom 19. November 2012

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Führung des Eigenbetriebs fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder der Betriebsleitung übertragen ist oder kraft Gesetzes zukommt. Dem Kreistag obliegen die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Er entscheidet außerdem über:

1. die Betriebssatzung und die Änderungen der Betriebssatzung.
2. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht,
3. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
4. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis,
5. andere, ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben.

- (2) Er entscheidet ferner über:

1. die Festlegung grundlegender Ziele des Eigenbetriebs sowie die wesentliche Änderung seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots,
2. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
3. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat und die Betriebsleitung,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen.

- (3) Für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss gelten die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.

§ 5

**Betriebsausschuss
(Verwaltungs- und Finanzausschuss)**

- (1) Der gemäß der Hauptsatzung des Landkreises als Ausschuss des Kreistags gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen**

Stand vom 19. November 2012

- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen für beschließende Ausschüsse.

§ 6

**Aufgaben des Betriebsausschusses
(Verwaltungs- und Finanzausschuss)**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als 120.000,00 € im Einzelfall; diese Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 100.000,00 € übersteigen,
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich ist, d.h. im Einzelfall ab 100.000,00 €,
 4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung von Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 120.000,00 €,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes sowie Erlass oder Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall über 30.000,00 €,
 6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall,
 7. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 120.000,00 € im Einzelfall,
 8. Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 120.000,00 € im Einzelfall,
 9. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 30.000,00 € oder das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 30.000,00 € beträgt,

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen**

Stand vom 19. November 2012

11. den Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 3.000,00 € jährlich,
12. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von über 3.000,00 €,
13. den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 50.000,00 €

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Landrats

- (1) Der Landrat entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dazu gehören auch Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung, zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen.
- (2) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Sie besteht aus dem ersten Betriebsleiter und dem stellvertretenden Betriebsleiter. Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze. Dem Betriebsleiter obliegen die im Eigenbetriebsgesetz in seiner jeweiligen Fassung genannten Aufgaben. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Der stellvertretende Betriebsleiter ist ständiger, allgemeiner Vertreter des ersten Betriebsleiters.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Landkreisordnung oder der Betriebssatzung dem Landrat, dem Betriebsausschuss oder dem Kreistag zugewiesen sind.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen
Stand vom 19. November 2012**

**§ 9
Zuständigkeiten**

Die für die allgemeine Landkreisverwaltung geltenden generellen Regelungen, wie z.B. Hauptsatzung oder sonstige Ordnungen, gelten sinngemäß, wenn die für diesen Eigenbetrieb geltenden Normen keine abschließenden Regelungen treffen sollten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Böblingen, den 19. November 2012

Roland Bernhard
Landrat